

## Das Problem

Auf der Anfangskonferenz des Schuljahres hat Elisabeth K. zwei NachbarInnen: Auf der einen Seite eine Kollegin, die nur wenig jünger ist als sie, und auf der anderen Seite einen bereits 56-jährigen Kollegen. Beim Blick in die verschiedenen Stundenpläne stellt sie fest, dass sie eine Unterrichtsstunde mehr als ihre Nachbarin und sogar zwei mehr als ihr Kollege arbeiten soll. Elisabeth vermutet zunächst einen Fehler des Stundenplanteams. Die heute 60 Jahre alte Gabriele B. hat ein Schuljahr lang eine Stunde auf ihrem »Arbeitszeitkonto« angespart; sie wird wahrscheinlich wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Verfällt nun diese »angesparte« Stunde? Stefan teilt sich mit seiner Frau die Betreuung ihrer zwei kleinen Kinder; er arbeitet deshalb nur die Hälfte des Pflichtstundenmaßes, findet es aber ungerecht, dass auch er zur »Mehrarbeit« über das verpflichtende Arbeitszeitkonto gezwungen wird. Die angestellte Lehrerin Marion N. stellt in der Anfangskonferenz fest, dass sie ebenfalls eine Unterrichtsstunde mehr arbeiten soll. Bisher hatte sie gedacht, dass vom Arbeitszeitkonto nur ihre verbeamteten KollegInnen betroffen sind.

## Die Rechtslage im Überblick

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in den von der GEW und dem BLLV angestrebten Normenkontrollverfahren gegen die Bekanntmachung des Kultusministeriums zur Einführung des verpflichtenden Arbeitszeitkontos vom 16. August 1999<sup>1</sup> am 20. September 2000 die Auffassung vertreten, dass diese Bekanntmachung als Rechtsgrundlage für die Einführung des verpflichtenden Arbeitszeitkontos nicht ausreicht. Vielmehr sei dafür der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich. Eine solche Rechtsverordnung hat die Bayerische Staatsregierung am 20. März 2001 erlassen.<sup>2</sup> Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat Normenkontrollanträge gegen diese Rechtsverordnung am 21. Dezember 2001 abgewiesen und so die Rechtmäßigkeit der Verordnung zum verpflichtenden Arbeitszeitkonto festgestellt.

## Wie funktioniert es?

Ansparphase  
Wartezeit  
Ausgleichsphase

Auf eine fünfjährige Ansparphase, in der die LehrerInnen wöchentlich eine zusätzliche Unterrichtsstunde zu ihrer regulären Unterrichtsverpflichtung halten müssen, folgt eine dreijährige Wartezeit (im Einzelfall ggf. auch länger und an Gymnasien nur einjährig s.u.) im normalen Unterrichtsstundenmaß. Länger kann die Wartezeit werden, weil der Beginn der Ausgleichsphase festgelegt ist, denn die Summe aus Ansparphase und Wartezeit muss 8 Jahre ergeben. Der Ausgleich der angesparten Stunden erfolgt dann erst in einer fünfjährigen Ausgleichsphase. In dieser Zeit wird die reguläre Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde gekürzt.

## Wer ist betroffen?

Gilt für alle BeamtInnen  
und beim Freistaat Bayern  
angestellten Lehrkräfte

Alle vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und die beim Freistaat Bayern angestellten Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag.<sup>3</sup> Nicht vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto betroffen sind die Lehrkräf-

te der privaten (einschließlich kirchlichen) und kommunalen Schulträger.

Das verpflichtende Arbeitszeitkonto wird nach zwei Staffellungen eingeführt, zum einen je nach Alter und zum anderen nach Schularten unterschiedlich. Bei der Altersstaffelung beginnen bei der ersten Hälfte alle diejenigen, die zum Ansparschuljahr am 1. August das 44. Lebensjahr (Berufsschulen 43., Gymnasien und Realschulen 42. Lebensjahr) vollendet haben und erst nach dem 1. Februar das 55. Lebensjahr vollenden werden, die zweite Hälfte dann ein Jahr später. Die nach Schularten unterschiedliche Einführung ist an folgende Schuljahre gebunden:

**Lehrkräfte an Grundschulen**

Ansparphase von 1999/2000 bis 2003/2004, wenn sie am 1. August 1999 das 44. Lebensjahr vollendet haben, die übrigen von 2000/2001 bis 2004/2005. Ausgleichsphase ab 2007/2008 (2008/2009).

*Staffelung nach Alter  
und Schulart*

**Fachlehrer an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte**

Ansparphase von 2000/2001 bis 2004/2005, wenn sie am 1. August 2000 das 44. Lebensjahr vollendet haben, die übrigen von 2001/2002 bis 2005/2006. Ausgleichsphase ab 2008/2009 (2009/2010).

**Lehrkräfte an Hauptschulen und Volksschulen für Behinderte**

Ansparphase von 2001/2002 bis 2005/2006, wenn sie am 1. August 2001 das 44. Lebensjahr vollendet haben, die übrigen von 2002/2003 bis 2006/2007. Ausgleichsphase ab 2009/2010 (2010/2011).

**Lehrkräfte an Realschulen und Realschulen für Behinderte**

Ansparphase von 2001/2002 bis 2005/2006, wenn sie am 1. August 2001 das 42. Lebensjahr vollendet haben, die übrigen von 2002/2003 bis 2006/2007. Ausgleichsphase ab 2009/2010 (2010/2011).

**Lehrkräfte an Berufsschulen und**

**Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

Ansparphase von 2005/2006 bis 2009/2010, wenn sie am 1. August 2005 das 43. Lebensjahr vollendet haben, die übrigen von 2006/2007 bis 2010/2011. Wie alle oben genannten Lehrkräfte 5 Jahre Ansparphase, 3 Jahre Wartezeit, 5 Jahre Ausgleichsphase. Ausgleichsphase ab 2013/2014 (2014/2015).

**Lehrkräfte an Gymnasien**

Ansparphase von 2005/2006 bis 2009/2010, wenn sie am 1. August 2005 das 42. Lebensjahr vollendet haben (Geburtstag in der Zeit vom 2.2.1951 bis einschließlich 1.8.1963), die übrigen von 2006/2007 bis 2010/2011. Ausnahme für Lehrkräfte an Gymnasien: Sie haben nur eine einjährige Wartezeit. Die Summe aus Ansparphase und Wartezeit beträgt also nur 6 Jahre, weil der Beginn der Ausgleichsphase festgelegt ist. Die Wartezeit kann sich also in Einzelfällen verlängern. Ausgleichsphase ab 2011/2012 (2012/2013)

**Wer ist nicht betroffen?**

Vom Arbeitszeitkonto ausgenommen sind ausdrücklich folgende LehrerInnen:

- Schwerbehinderte Lehrkräfte (GdB mindestens 50 v.H.) – nicht jedoch Gleichgestellte,
- Lehrkräfte, die vor dem 1. Februar des jeweiligen Schuljahres das 55. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

## Arbeitszeitkonto

- Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe,
- FörderlehrerInnen,
- Lehrkräfte, die im Erziehungsurlaub eine Teilzeitbeschäftigung ausüben,
- Lehrkräfte mit vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit während der Dauer einer befristeten Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit,
- Begrenzt dienstfähige Lehrkräfte gem. Art. 56 a BayBG<sup>4</sup>,
- HPF, HPU, Werkmeister.
- Alle befristet beschäftigten Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis einschließlich der mit Zusage auf Verbeamtung befristet Beschäftigten.
- Alle unbefristet beschäftigten Angestellten, die mit einem Viertel der Unterrichtspflichtzeit oder weniger beschäftigt sind.

## Sonderfälle

### **Ausgleich nicht mehr möglich**

Ausgleich über  
Mehrarbeitsvergütung

Ist eine volle Rückgabe der angesparten Stunden nicht möglich (z. B. wegen vorzeitiger Pensionierung), so werden die angesparten und noch nicht »ausgeglichenen« Stunden wie Mehrarbeit vergütet. Diese Ausgleichszahlung ist geregelt über die Verordnung zur Mehrarbeitsvergütung nach § 48 BBesG<sup>5</sup>.

### **Leistungsstörungen**

Bei einer langfristigen Erkrankung (länger als ein halbes Jahr) in der Ansparphase wird kein Ansparguthaben gutgeschrieben, bei der gleichen Situation in der Ausgleichsphase findet jedoch ein Ausgleich statt.

### **Sonderfall für die 52- bis 55-jährigen LehrerInnen**

Bei 52- bis 55-jährigen Lehrkräften verringert sich die Ansparphase entsprechend, die Wartezeit verlängert sich, da der Beginn der Ausgleichsphase für alle Lehrkräfte schulspezifisch als Fixpunkt genommen wird. Eine 54-jährige Sonderschullehrerin spart z. B. ein Schuljahr an (2001/2002), wartet sieben Jahre (4 Jahre + 3 Jahre) und erhält den einjährigen Ausgleich 2009/2010.

## Tipps für die Praxis

Die Dienststellen sind verpflichtet, das Arbeitszeitkonto zu führen, trotzdem sollte sich jede/r Betroffene zur Sicherheit die eine Stunde Arbeitszeitkonto im Stundenplan eintragen und bestätigen lassen.

## Was die GEW dazu meint

Das Kultusministerium begründete die Einführung des Arbeitszeitkontos immer wieder damit, »dass das Arbeitszeitkonto Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes zur Bewältigung der hohen Schülerzahlen an den weiterführenden Schulen und der Reformen an Grund- und Hauptschulen wie Einführung des Fremdsprachenunterrichts, Ausweitung der Stundentafel und Einführung des Mittlere-Reife-Zuges sei«<sup>6</sup>.

Umsetzung eines Konzeptes  
auf Kosten der Beschäftigten

- Dieses Konzept heißt aus unserer Sicht also »Einführung von R 6 und Reformen auf Kosten von Lehrerinnen und Lehrern«.
- Durch die Verteilung zusätzlicher Belastungen auf die Schultern der LehrerInnen werden Planungs- und Finanzierungsdefizite verschleiert.
- Es handelt sich um eine befristete Arbeitszeitverlängerung, die die notwendige Einstellung von zusätzlichen Lehrerinnen und Lehrern verhindert.
- Die Verpflichtung zur Vorleistung zusätzlicher Arbeit, die nicht bezahlt und erst in

fast einem Jahrzehnt durch Freizeit abgegolten werden soll, verletzt verfassungsrechtliche Prinzipien der Beschäftigten.

- Der Landesverband Bayern der GEW hat ausgerechnet, dass Mehrarbeit von einer Wochenstunde über fünf Jahre hinweg ein zinsloses Darlehen darstellt, bei dem nach heutigen Bedingungen ein Verlust von ca. 4.000 EUR entsteht.
- Das Arbeitszeitkonto ist kontraproduktiv, weil die Art und Weise einer Verordnung von Mehrarbeit keinesfalls motiviert – und natürlich auch, weil dadurch Prozesse von Schulentwicklung gebremst oder verhindert werden.

*Zinsloses Darlehen*

### **Quellen**

- 1 Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrer an Grundschulen ab dem Schuljahr 1999/2000 KMBek vom 16. August 1999 (KWMBI I 1999 S. 293)
- 2 Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte VO vom 20. März 2001 (GVBl S. 90) 2030-2-20-2-UKVO zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (GVBl S. 246)
- 3 BAT: Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SoR 2I/BAT)
- 4 Bayerisches Beamtengesetz
- 5 Bundesbesoldungsgesetz
- 6 Pressemitteilung des Kultusministeriums Nr. 231 – 25. September 2000, Dorothe Erpenstein, Pressesprecherin

### **Weitere Informationen beim Autor**

Wolfram Witte, Nymphenburger Straße 187, 80634 München, ☎ 0 89/134654, [WolframWitte@gmx.net](mailto:WolframWitte@gmx.net)